

Statuten des Katholischen Eheseminars Zürich



„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ Mt 18,20

Inhaltsverzeichnis

Seitenzahlen

A. Grundlage	1
Art 1 Name, Sitz und Rechtsnatur	
Art 2 Zweck und Tätigkeitsbereich	
B. Organisation	1-3
Art 3 Organe	
I) Die Generalversammlung	1-2
Art 4 Zusammensetzung und Einberufung	
Art 5 Zuständigkeit	
Art 6 Beschlussfassung und Stimmrecht	
Art 7 Anträge	
II) Der Vorstand	2-3
Art 8 Zusammensetzung	
Art 9 Konstituierung und Beschlussfassung	
Art 10 Amtsdauer	
Art 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands	
III) Die Revisionsstelle	3
Art 12 Zusammensetzung und Aufgaben	
IV) Die Arbeitsgruppen	3
Art 13 Zusammensetzung und Aufgaben	
C. Mitgliedschaft	3
Art 14 Mitglieder	
Art 15 Aufnahme und Austritt	
D. Angestellte und Mitarbeitende	3
Art 16 Zweck, Status	
E. Finanzen	4
Art 17 Haftung	
Art 18 Unterschrift	
Art 19 Beiträge	
Art 20 Honorare und Spesen	
F. Schlussbestimmungen	4
Art 21 Auflösung	
Art 22 Inkrafttreten	
Anhang 1: Organigramm des Katholischen Eheseminars Zürich	5

A. Grundlage

Art 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

Unter dem Namen «Katholisches Eheseminar Zürich» besteht der Verein mit Sitz in Zürich im Sinne des Schweizerischen ZGB nach Art. 60-79.

Art 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

Impulse zu geben, wie man Partnerschaft, Ehe und Familie auf christlicher Basis leben kann, ist das zentrale Anliegen des Vereins. Deshalb führt der Verein Ehevorbereitungskurse durch, welche über das kirchenrechtlich notwendige der Kirche hinausgehen und zu einem guten Start in die Zukunft der Paare beitragen. Zudem verweist der Verein auf Angebote von Auffrischungskursen von Dritten, durch die Paare und Familien ihre Beziehung lebendig halten können.

Der Verein führt keine problemspezifischen Kurse oder Beratungen durch. Er steht im Kontakt mit den Eheberatungsfachstellen und anderen Ehevorbereitungsorganisationen.

B. Organisation

Art 3 Organe

- I) Die Generalversammlung
- II) Der Vorstand
- III) Die Revisionsstelle
- IV) Die Arbeitsgruppen

I) Die Generalversammlung

Art 4 Zusammensetzung und Einberufung

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Organ. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Das Datum wird mindestens einen Monat im Voraus bekanntgegeben. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art 5 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahlen
 - Präsident/in
 - Vorstand (inkl. Kirchendelegierte)
 - Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Beschlussfassung Jahresprogramm und Budget
- e) Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Entscheide über Traktandierungsanträge von Mitgliedern und Arbeitsgruppen
- h) Beschlussfassung über Ausschliessungsrekurse

Art 6 Beschlussfassung und Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse an der Generalversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfaches Mehr). Der Stichentscheid liegt beim Vereinspräsidium. Für Statutenänderungen der Art 1 und 2 sind zwei Drittel der Stimmen der gesamten Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen der Art 3 ff benötigen zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art 7 Anträge

Ordentliche Traktandierungsanträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Anträge können an der Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit in die Traktandenliste aufgenommen und behandelt werden.

II) Der Vorstand

Art 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Gewählten Mitgliedern
- b) Einer/m Delegierten der Pfarreien (Dekanate) ¹
- c) Einer/m Delegierten der Kirchenleitung (Synodalrat/Generalvikariat) ¹

¹ Der Generalvikar schlägt in Absprache mit dem Synodalrat und den Dekanen der GV des Eheseminars die jeweiligen Delegierten der Pfarreien (Dekanate) und des Synodalrats/Generalvikariats vor. Rückweisungen sind durch die Generalversammlung zu begründen.

Art 9 Konstituierung und Beschlussfassung

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Geschäftsführung nimmt bei operativen Themen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Art 10 Amts dauer

Die Präsidentin/der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Strategische Überlegungen, Innovationen, Qualitätsprüfung der Kurse
- Verantwortung für die Organisation von Kursveranstaltungen, insbesondere von Ehevorbereitungskursen
- Ausarbeiten von Jahresprogramm und Budget (das Jahresprogramm enthält Angaben über die Kursveranstaltungen)
- Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Erstellen und Anpassen des Pflichtenhefts der Geschäftsführung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Personalverantwortung: Anstellungen, Verträge
- Festlegen der Kompetenzen der Angestellten

- Festlegen der Kommunikationswege mit den Angestellten
 - Vorbereiten und Durchführen der Generalversammlung
 - Ausarbeiten des Jahresberichts
 - Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen
 - Kontakt und eventuelle Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Organisationen und Kommissionen
 - GV-Protokollierung und Archivführung
 - Rechnungsführung
 - Mitgliederwerbung, Suche von neuen Kursleiterpaaren und Referent/innen
 - Werbung und Information zu den Vereinsanliegen
- Für die Aufgaben kann die Unterstützung der Angestellten zugezogen werden.

III) Die Revisionsstelle

Art 12 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vorstands und erstattet der Generalversammlung Bericht mit Empfehlungen.

IV) Die Arbeitsgruppen

Art 13 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Generalversammlung oder der Vorstand kann zu einem bestimmten Thema jeweils eine Arbeitsgruppe mit beliebig vielen Leuten einsetzen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Arbeitsgruppe ist dem sie einsetzenden Gremium Rechenschaft schuldigt. Sie hat an der Generalversammlung Antragsrecht. Die Auflösung der Arbeitsgruppe erfolgt durch das einsetzende Gremium.

C. Mitgliedschaft

Art 14 Mitglieder

Als Mitglieder können ausschliesslich natürliche Personen aufgenommen werden, welche aktiv beim Verein mitarbeiten als Kursleitende oder Angestellte des Vereins. Amtierende Vorstandsmitglieder erwerben mit ihrer Wahl automatisch die Mitgliedschaft.

Art 15 Aufnahme und Austritt

Der Antrag auf Mitgliedschaft oder der jederzeit mögliche Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Mitglieder können durch Vorstandbeschluss ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Die Betroffenen müssen vorher angehört werden. Gegen einen solchen Beschluss steht der Rekurs an der Generalversammlung offen.

D. Angestellte und Mitarbeitende

Art 16 Zweck, Status

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Fachpersonal anstellen oder beauftragen. Die Einstellungskriterien sind im Qualitätspapier des Vereins festgelegt. Die Arbeitsverträge entsprechen den Richtlinien der römisch-katholischen Körperschaft. Bei einer/m oder mehreren Mitarbeitenden ist eine Geschäftsleitung zu bestimmen. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und definiert Qualitätsvorschriften.

E. Finanzen

Art 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Katholischen Eheseminars Zürich haftet nur das Vermögen des Vereins.

Art 18 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Geschäftsführung.

Art 19 Beiträge

Die ordentlichen Einnahmen des Katholischen Eheseminars Zürich bestehen aus den von der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich jährlich zugesprochenen Beiträgen sowie aus Kursgeldern. Im Bedarfsfall kann durch Beschluss der Generalversammlung ein Mitgliederbeitrag erhoben werden. Der Verein kann weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art 20 Honorare und Spesen

Es können nur Auslagen zurückerstattet werden, die im Interesse des Vereins getätigten wurden. Die detaillierten Vergütungsbestimmungen sind in einem separaten Honorar- und Spesenreglement festgelegt, welches vom Vorstand erlassen wird.

F. Schlussbestimmungen

Art 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die einfache Mehrheit an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Das verbleibende Vermögen ist einer gemeinnützigen und wohltätigen Organisation zur Verfügung zu stellen.

Art 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins vom 30. September 2020 in Kraft.

Erstfassung am 8.1.1998

1. Revision am 18.4.2005 (Neu: Buchhaltung, Sekretariat)
2. Revision am 14.6.2013 (Übergangsstatuten)
3. Revision am 29.5.2014
4. Revision am 30. September 2020
(redaktionelle Korrekturen, verschiedene Anpassungen, neues Organigramm)

Zürich, 30. September 2020

Katholisches Eheseminar Zürich

Anhang 1: Organigramm des Katholischen Eheseminars Zürich

4/5

Anhang 1: Organigramm des Katholischen Eheseminars Zürich

